

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

I. GELTUNGSBEREICH

Die nachfolgenden AEB regeln die geschäftliche Beziehung zwischen Grosse Apotheke Dr. G. Bichsel AG und Laboratorium Dr. G. Bichsel AG (nachfolgend Bichsel) und ihren Lieferanten sowie deren Logistikpartnern. Vertragsbedingungen auf Auftragsbestätigungen oder sonstige AGB's des Lieferanten sind nicht anwendbar. Mit der Annahme der Bestellung von Bichsel verzichtet der Lieferant ausdrücklich auf seine eigenen Lieferbedingungen und erkennt diese AEB als rechtsverbindlich an. Von diesen AEB abweichende Nebenabreden beziehen sich nur auf den jeweiligen Vertrag und sind nur dann gültig wenn sie von Bichsel ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

II. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Lieferzeit:

Waren sind zu liefern an Bahnhofstrasse 5a, 3800 Interlaken oder Weissenastrasse 73, 3800 Unterseen. Lieferungen an unsere Aussenlager werden auf der Bestellung vermerkt. Öffnungszeiten Warenannahme:
Mon. – Fri. 07:30-12:00 – 13:30-16:30

An lokalen Feiertagen sind keine Annahmen möglich. Die Warenannahme schließt für Lieferungen, die am Tag vor einem Feiertag erfolgen, 1 Stunde früher als normal.

Ankündigung der Lieferung:

Alle Lieferungen an ein Außenlager müssen mindestens 24 Stunden vorher per Telefon oder E-Mail angekündigt werden.

Tel: +41 33 827 80 00 / info@bichsel.ch

Palettierte Produkte:

EUR - 120x80cm - Maximale Höhe 125cm (Paletten bis zu 180cm können nach vorheriger Genehmigung akzeptiert werden). Alle Produkte müssen in einem sauberen, gut verschlossenen und geschützten Zustand angeliefert werden. Waren mit beschädigter Außenverpackung werden bei der Warenannahme zurückgewiesen.

Waren, die auf EU-Paletten angeliefert werden, müssen mit Plastik abgedeckt und/oder mit ausreichend Material umwickelt sein, um sicherzustellen, dass die Waren während des Transports nicht verrutschen oder beschädigt werden. Alle Paletten müssen der EUR-Palettennorm und den EPAL-Kriterien entsprechen. Alle Paletten müssen außerdem gemäß dem ISPM 15-Standard behandelt werden. Die Behandlung mit MB TBD (Marked MB) ist ausdrücklich untersagt.

Produkt-Identifikation:

Die Bichsel-Artikelnummer und die Bestellnummer (PO) müssen auf jeder Korrespondenz im Zusammenhang mit der Bestellung angegeben werden.

Die Artikelnummer / Bezeichnung / Chargennummer / Produktionsdatum / Haltbarkeitsdatum / Name des Herstellers muss auf jeder Transportverpackung vermerkt und sichtbar sein. Die Chargennummer darf nur in Ausnahmefällen 10 Buchstaben überschreiten (einschließlich Leerzeichen) sein.

Produktzertifikate:

Allen gelieferten Rohstoffen und Mustern muss ein gültiges Analysenzertifikat (CoA) beiliegen. Der Lieferant muss mit jeder Bestellung die Rohstoffspezifikationen bestätigen.

Im Falle einer Änderung des Sicherheitsdatenblatts (MSDS) muss der Lieferant Bichsel unverzüglich über eine solche Änderung informieren.

Für andere gelieferte Materialien, einschliesslich Fertigprodukte, muss ein gültiges Konformitätszertifikat (CoC) und/oder ein gültiges Analysenzertifikat (CoA) gemäss der vereinbarten Qualitätskontrolldokumentation beigefügt sein.

Der ursprüngliche Hersteller des Produkts muss auf allen Analysenzertifikaten (CoAs) angegeben werden.

Das Analysenzertifikat (CoA) muss ebenfalls im Voraus an analytik@bichsel.ch gesendet werden

Wir behalten uns das Recht vor, die Annahme der Ware zu verweigern, wenn das entsprechende CoA, CoC oder MSDS weder vor, noch zum Zeitpunkt der Lieferung vorgelegt wird.

Mindesthaltbarkeitsdatum:

Die Mindestreifezeit für Rohstoffe/Fertigprodukte muss mindestens 85% der gesamten Produktlaufzeit betragen. Bichsel muss bestätigen, dass mehrere Chargen zulässig sind.

Auftragsbestätigung:

Bitte senden Sie die ordnungsgemäß unterzeichnete Auftragsbestätigung innerhalb von 7 Tagen per E-Mail. NB - Nur eine unterschriebene und zurückgesendete Bichsel-Bestellung wird als offizielle Auftragsbestätigung betrachtet.

Rechnungsadresse:

Alle Rechnungen sind zu richten an:

Grosse Apotheke Dr. G. Bichsel AG
c/o Galenica AG
Einkauf Herstellungen Bahnhofstrasse (Material) 1110
Zentraler Rechnungseingang
Postfach
3001 Bern

Laboratrium Dr. G. Bichsel AG
c/o Galenica AG
Einkauf und Beschaffung 1100
Zentraler Rechnungseingang
Postfach
3001 Bern

Zu senden an:

kreditorenbuchhaltung@bichsel.ch

Geben Sie immer die entsprechende Bestellnummer an. Wenn keine Bestellnummer vorhanden ist, geben Sie den Einkäufer/die Abteilung an, der/die den Auftrag erteilt hat.

Lieferung von Mustern: Für vereinbarte Musterlieferungen, die als Teil einer Standardlieferung verschickt werden, müssen die Muster in deutlich gekennzeichneten Kartons auf mindestens 2 Seiten verpackt sein und die erforderlichen Papiere enthalten. Bei Versand auf einer Palette müssen die Muster oben auf der Palette platziert werden.

Bestellmenge

Die bestellte Menge ist die Mindestmenge, die geliefert werden muss. Nur bei ausdrücklicher Bestätigung durch Bichsel kann der Lieferant Teillieferungen vornehmen ODER bis zu 10% mehr als bestellt liefern. Bichsel übernimmt keine Verantwortung für zu viel gelieferte Mengen.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Gültigkeit:

1.1 Mit dem Abschluss eines Vertrages akzeptiert der Lieferant ausdrücklich die AEB als bindenden Vertragsbestandteil. Diese AEB gelten für alle Einkäufe von Bichsel, es sei denn, andere Bestimmungen wurden von Bichsel ausdrücklich und in schriftlicher Form angenommen.

1.2 Bichsel behält sich vor, diese Lieferbedingungen jederzeit einseitig zu ändern.

1.3 Für sämtliche Lieferungen gelten die aktuellsten AEB. Die aktuelle Version kann jederzeit bei Bichsel bestellt oder auf www.bichsel.ch eingesehen werden..

2. Angebot:

2.1 Der Lieferant wird durch die Anfrage von Bichsel aufgefordert, ein kostenloses Angebot abzugeben. Das Angebot hat den Beschreibungen und Zielsetzungen von Bichsel zu entsprechen. Auf Abweichungen ist ausdrücklich hinzuweisen; der Lieferant erkennt seine Aufklärungspflicht an. Ohne anderweitige Fristsetzung durch den Lieferanten ist das Angebot 60 Tage ab Zugang bei Bichsel verbindlich.

3. Bestellung:

3.1 Mit Aufgabe einer Bestellung bzw. Annahme des Angebots des Lieferanten durch Bichsel kommt der Vertrag zustande.

3.2 Hängt der Vertragsschluss von einer Auftragsbestätigung des Lieferanten ab, so ist Bichsel nur gebunden, wenn diese keine Abweichung von der Bestellung erkennen lässt.

4. Preise:

4.1 Vorbehaltlich des Gegenteils gilt der vereinbarte Preis als Festpreis in Schweizer Franken. Er schliesst alle Nebenkosten wie z.B. Verpackung, Transportkosten usw. ein.

5. Lieferung und Verzug:

5.1 Die Lieferung ist zum vereinbarten Liefertermin am vereinbarten Bestimmungsort fällig. Im Falle eines festen Termins tritt automatisch Verzug ein, wenn sich die Parteien nicht auf eine andere Lösung einigen, falls der Lieferant rechtzeitig Schwierigkeiten meldet.

5.2 Wenn der Lieferant im Voraus weiß, dass die Bestellung den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann, verpflichtet sich der Lieferant, Bichsel unverzüglich zu informieren UND alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung des Liefertermins zu gewährleisten. Wenn der Liefertermin nicht eingehalten werden kann oder nicht eingehalten wurde, wird der Lieferant auf eigene Kosten den schnellstmöglichen Transport nutzen, um sicherzustellen, dass Bichsel die Ware so schnell wie möglich nach dem vereinbarten Liefertermin erhält. Die Rechte von Bichsel auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.

5.3 Auf das Ausbleiben notwendiger, von Bichsel zu erbringende Leistungen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er sie rechtzeitig angefordert hat.

5.4 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.

6. Transport, Gefahrenübergang, Versicherung und Verpackung:

6.1 Wenn die Transportart und der Transportweg von dem abweichen, was als Standard angesehen wird, müssen diese vor dem Versand vereinbart werden.

6.2 Der Gefahrenübergang erfolgt nach Ablieferung am Bestimmungsort.

6.3 Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Verpackung für den Transport der Produkte bis zum Bestimmungsort. Der Lieferant garantiert

die Einhaltung der bestehenden Vertriebsvorschriften (GDP, IMDG & ADR etc.). Der Lieferant hat auf die Notwendigkeit einer besonderen Sorgfalt bei der Entfernung von Hilfskonstruktionen etc. hinzuweisen.

6.4 Der Lieferant wird aufgefordert, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen. Bichsel hat das Recht, entsprechende Informationen vom Lieferanten einzuholen und zu erhalten.

6.5 Der Lieferant liefert Produkte DDP an die angegebene Adresse (Incoterms 2010), es sei denn, die Parteien haben sich schriftlich auf andere Lieferbedingungen geeinigt.

7. Gewährleistung:

7.1 Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten oder vereinbarten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften erfüllt und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Liefergegenstand muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Einsatzort (z.B. SEV, SVDB, SUVA, etc.) entsprechen.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt i) die Haltbarkeitsdauer des Produktes oder ii) 12 Monate nach Lieferung und Eigentumsübergang an Bichsel, je nachdem, was länger ist.

7.3 Stellt sich heraus, dass die Lieferung oder Teile davon die Garantie nicht erfüllen, ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben oder beheben zu lassen. Ist eine vollständige Nachbesserung innerhalb einer Bichsel angemessenen Frist nicht zu erwarten, so hat der Lieferant Ersatz zu liefern. Ist der Lieferant nicht in der Lage, den Mangel unverzüglich zu beseitigen, ist Bichsel berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Der Lieferant trägt die Transportkosten und allfällige Reisespesen für Gewährleistungsarbeiten.

7.4 Der Lieferant haftet für Unterlieferanten wie für seine eigene Leistung.

7.5 Für Ersatzlieferungen und nachgebesserte Mängel gilt eine Gewährleistung von i) der Produkthaltbarkeit oder ii) 12 Monaten ab Lieferung und Übereignung der Ware an Bichsel, je nachdem, was länger ist.

8. Rücktritt:

8.1 Befindet sich der Lieferant mit der Lieferung oder Leistung im Verzug und ist bei Fixgeschäften eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist, kann Bichsel vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung gegen Rückzahlung des Vertragspreises verzichten.

8.2 Ist für Bichsel vor Fälligkeit der Lieferung erkennbar, dass der Lieferant die Frist überschreiten wird, kann Bichsel vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.

8.3 Ein Rücktrittsrecht steht Bichsel ferner zu, wenn sich bei der Herstellung abzeichnet, dass der Liefergegenstand für die vorgesehene Verwendung nicht geeignet ist.

8.4 Die Rechte von Bichsel auf Schadensersatz bleiben vorbehalten

9. Inspektionsrecht:

9.1 Bichsel hat das Recht, den Fortgang der Arbeiten zu kontrollieren.

10. Rechtsgewährleistung:

10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung und Benutzung der an Bichsel gelieferten Gegenstände Schutzrechte Dritter (Patente, Gebrauchsmuster, etc.) nicht verletzt werden. Der Lieferant hält Bichsel für allfällige Verletzungen vollumfänglich schadlos.

11. Montage:

11.1 Ist der Lieferant verpflichtet, die Liefergegenstände zu montieren, so ist dies, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, im Lieferpreis enthalten.

12. Arbeiten im Werk von Bichsel:

12.1 Bei Arbeiten im Werksgelände von Bichsel sind zusätzlich zu diesen AEB die Sicherheitsvorschriften von Bichsel zu beachten.

14. Wahrung der Vertraulichkeit:

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und alle damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

14.2 Der Lieferant verpflichtet sich zudem, Informationen von Bichsel und der Zusammenarbeit mit Bichsel vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, ausser die Informationen wurden durch Bichsel publiziert. Diese Verpflichtung gilt weiterhin nach Beendigung der Zusammenarbeit.

15. Zahlungsbedingungen:

15.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungseingang, frühestens jedoch nach Abnahme des Liefergegenstandes. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen bleibt vorbehalten.

15.2 Alle Rechnungen sind an die angegebenen Rechnungsadressen zu senden - In jedem Fall ist die jeweilige Bestellnummer und wenn keine Bestellnummer, dann der Besteller und die Abteilung anzugeben

16. Vorauszahlungen:

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

16.1 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankbürgschaft) zu leisten sowie Zinsen zu zahlen.

17. Einhaltung von Gesetzen, insb. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich im Rahmen der Vertragsabwicklung sämtliche anwendbaren und einschlägigen regulatorischen und rechtlichen, insb. auch die datenschutzrechtlichen Normen einzuhalten. Der Lieferant anerkennt, dass Bichsel personenbezogene Daten bearbeitet und zur Bestellabwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt geben kann. Der Lieferant stellt den Datenschutz durch geeignete Vorkehrungen sicher.

18. Höhere Gewalt:

18.1 Die Parteien haften nicht für die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen, die durch Ereignisse höherer Gewalt verursacht werden. Unter "höherer Gewalt" sind alle nach Vertragsabschluss eintretenden Umstände zu verstehen, die nicht vorhersehbar und objektiv nicht vermeidbar sind.

18.2 Die Partei, die sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Dauer zu unterrichten. Andernfalls kann sie sich nicht auf höhere Gewalt berufen.

18.3 Dauert der Zeitraum der höheren Gewalt länger als 3 Monate, ist Bichsel berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten eine Entschädigung zusteht.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

19.1 Für die Allgemeinen Bestellbedingungen gilt Schweizer Recht.

19.2 Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Unterseen.

20. Verhaltenskodex für Lieferpartner:

Bichsel ist bestrebt, mit Partnern zusammenzuarbeiten, die dieselben ökologischen, sozialen und ethischen Grundsätze bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit vertreten.

Im Rahmen der Vertragserfüllung bestätigt der Lieferant, die Richtlinien der Galenica Gruppe, insbesondere den Verhaltenskodex für Lieferpartner sowie die Antikorruptions-Policy der Galenica Gruppe, jederzeit einzuhalten. Die anwendbaren Richtlinien sind jederzeit im Downloadcenter unter www.galenica.com abrufbar.